

Zur Aktualität des Staates für die Kriminologie¹

Summary

The article deals with the role of the state with respect to public safety and order. In a first step the article demonstrates the high priority different state and non-state actors attach to this political field. After a short recourse to the state model of Hobbes the article presents and discusses the widely by criminology ignored historical thesis of Charles Tilly about the analogy between the logic of state policy and that of protection rackets.

Résumé

L'article traite de l'attitude de l'État dans le domaine de la sécurité publique. Dans un premier temps, il sera question de l'importance capitale attribuée à la sécurité par les divers acteurs publics et privés. Après un bref retour sur le projet d'État élaboré par Hobbes, l'article présente la thèse historique de Charles Tilly publiée en 1985, largement ignorée du monde de la criminologie et selon laquelle la logique de la politique étatique s'apparente à un chantage; ensuite l'article analysera le caractère actuel ou non de cette thèse.

Vorbemerkung:

Das in diesem Text aufgegriffene Problem hat eine Vorgeschichte, die rund fünfzig Jahre zurückliegt. Sie verdient, so hoffe ich, nicht nur aus persönlichen Interessen erinnert zu werden, sondern mehr noch aus disziplinpolitischen Gründen. Ich möchte deshalb einen kritischen Moment in meiner eigenen wissenschaftlichen Sozialisation kurz vergegenwärtigen. Er dient mir darüber hinaus dazu, meinen Blick auf die Kriminologie deutlicher zu machen, auch die spezifische Perspektive auf den Punkt zu bringen, um die es mir geht.

Zur Zeit meines Studiums in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts konnte man Soziologe – meine eigene disziplinäre Identität – an deutschen Universitäten nicht im Rahmen eines zertifizierten autonomen Studienfaches werden. Mein erster akademischer Abschluss im Jahre 1958 an der Universität Köln lautete deshalb auch „Diplom-Kaufmann“, d.h. die Soziologie mit *René König* als Inhaber des einzigen soziologischen Lehrstuhls war damals nur erst im institutionellen Schoß

1 Bei diesem Text handelt es sich um die geringfügig überarbeitete Version des Eröffnungsvortrages, den ich am 16.5.2018 an der Hamburger Universität für angewandte Wissenschaft zum Thema „Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit“ gehalten habe.

der Wirtschaftswissenschaften zu haben. Kriminologie konnte man seiner Zeit nur „by doing“ werden und sich so auch nur nach Maßgabe eigenen Ermessens nennen.²

Die sich daran anschließende vertiefende Begegnung mit der Soziologie war auch das Einfallstor zu deren außerdeutschen Bastionen. Diese lagen – damals noch – weitgehend in der angelsächsischen Welt und dort in ihrem Kernland der USA. Seiner Zeit gehörte – jedenfalls aus Sicht der „Kölner Schule“ – ein Studium in den USA zur zwar informellen, aber mehr oder weniger verbindlichen *conditio sine qua non* der weiteren wissenschaftlichen Aus- und Aufrüstung.

Auch ich verbrachte 1965/66 einen einjährigen USA-Aufenthalt an zwei Universitäten: nach einigen Monaten an der Ohio State University in Columbus, damals ein Zentrum der amerikanischen Kriminologie mit *Walter C. Reckless*, folgten einige mehr Monate an der University of California in Berkeley, dem damaligen frühen Ausgangspunkt und Zentrum der in diesen Tagen erinnerten und teils gefeierten Bewegung von 1968. Dort lehrten *David Matza* und *Irving Goffman* im Sociology Department, beides zentrale Wegbereiter der kriminologischen Emanzipation. Insbesondere der Aufenthalt in Berkeley war eine prägende Phase für meine weitere, so genannte „kritische“ – manche Beobachter sagen auch: „radikale“ – Rolle in der deutschen Kriminologie. Diese war so nicht geplant und vorauszusehen, obwohl schon damals soziologisch zwingend. Ich selbst habe diese Phase meines Studiums als mein Konversionserlebnis erlebt und später so auch benannt.

In der Begegnung mit dem vor kurzem im Alter von knapp 88 Jahren verstorbenen *Matza* und seinen damals allenfalls in der Planung befindlichen Vorarbeiten zu seinem erst 1969 erschienenen Buch „*Becoming Deviant*“ (dt. „Abweichendes Verhalten...“ 1973), findet sich eine Feststellung, die mich bis heute nicht losgelassen hat. *Matza* hat seine Kritik an der traditionellen, bis dahin weitgehend auch an den amerikanischen Universitäten dominanten Kriminologie in seinem genannten Buch u.a. auf diesen etwas giftigen Nenner gebracht:

“The great task of disconnection – it was arduous and time-consuming – fell to the positive school of criminology. Among their most notable accomplishments, the positive criminologists succeeded in what would seem the impossible. They separated the study of crime from the workings and theory of the state”. (Matza 1970, S. 143)

Der „Leviathan“ – diese metaphorische Bezeichnung für den Staat – taucht denn auch als kritisierte Leerstelle gegenüber der herkömmlichen Kriminologie in dem Kapitel „signification“ seines Buches nachhaltig auf. Der ebenfalls bereits 2002 verstorbene bedeutendste französische Soziologe des vergangenen Jahrhunderts, *Pierre Bourdieu*, spricht in seiner Antrittsvorlesung am „Collège de France“ ebenso einfach wie treffend von der Benennungsmacht des Staates (1985, S. 23 *passim*). Meine nachstehen-

2 An der akademischen und universitären Minder-Ausstattung der deutschen Kriminologie hat sich bis heute – mit Ausnahme des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie an der Universität Hamburg – nichts Wesentliches geändert. Nach wie vor gibt es keine genuin eigenen kriminologische Promotions- und Habilitationsordnungen an deutschen Universitäten. Die Kriminologie als „strafrechtswissenschaftliche Hilfswissenschaft“ spiegelt weiterhin das Verständnis sowie die Binnenausstattung der deutschen Kriminologie, die weiterhin von Juristen-Kriminologen dominiert wird – im Gegensatz von Kriminologen angelsächsischer Herkunft und Prägung mit weitgehend sozialwissenschaftlicher Handschrift.

den Überlegungen betrachte ich als weitere Lernnachträge zu meinen eigenen bisherigen Arbeiten.

Die Relektüre dieser Passage bei *Matza* erweist sich in Sonderheit für die deutsche Kriminologie als so wahr, wie sie es vor fünfzig Jahren schon war. Und es lohnt, den Anschlussatz an das obige Zitat noch hinzuzufügen:

„*That done, ... the agenda for research and scholarship for the next half-century was relatively clear, especially with regard to what would not be studied*“ (ebd.)

1. Einige zufällige Anmerkungen vorweg

Es bedarf keines wachen Beobachters der diversen direkten Akteure der staatlichen Politik wie ihrer zahlreichen berufenen wie unberufenen gesellschaftlichen Begleiter, um sich der in den letzten Jahren geradezu ins Kraut geschossenen Bedeutung der Inneren Sicherheit zu vergewissern. Davon zeugen eine Reihe wissenschaftlicher und politischer Publikationen, auf die hier nur summarisch hinzuweisen ist.³ Der Leser sei vor allem auf die „Schriftenreihe Sicherheit“ des „Forschungsforums Öffentliche Sicherheit“ der FU Berlin verwiesen. Diese seit 2010 existierende Forschungs- und Publikationsinitiative erfreut sich regierungsamtlicher Förderung und Unterstützung, die sich in bislang 24 monographischen Publikationen der Schriftenreihe niedergeschlagen haben. Der Titel der Schriftenreihe ist gewollt allgemein gehalten, zielt auf mehr als Kriminalität und „Innere Sicherheit“ im engeren Sinne, meint auch Risiken nicht-krimineller Art, schließt vor allem auch Strategien der Risikoversorge ein.

Besonders sei für das hier traktierte Thema auf den Band 13 der Schriftenreihe aufmerksam gemacht, der ein eher „traditionelles“ Thema der Kriminologie zum Gegenstand hat (*Krasmann, Kreissl et al.* 2014). Hier findet der Leser auch den Anschluss der deutschen Diskussion an die parallele, zeitlich deutlich vorangegangene Behandlung des Themas an den angelsächsischen, wiederum vornehmlich den englischen Sicherheitsdiskurs hergestellt, der dort unter dem Neologismus „*securisation*“ traktiert wird. Schließlich sei zum Ausweis der internationalen Triftigkeit der Sicherheit auf eine erst kürzlich erschienene französische Publikation der renommierten KriminologInnen *Ph. Robert* und seiner Kollegin *R. Zauberman* verwiesen (2017), deren longitudinale Analyse des Sicherheitstopos in Frankreich von einer periodisch replizierten Serie von viktimologischen empirischen Untersuchungen profitiert.

Ich wende mich nachfolgend kursorisch und im Modus alltäglicher und gleichsam „ethnomethodologischer“ Logik⁴ Erfahrungen und Ereignissen zu, die ohne einen detaillierten Beleg- und Literaturapparat nicht gewärtigen müssen, als modische „fake news“ in Zweifel gezogen zu werden. Ich beginne mit den staatlichen Akteuren auf

3 Ich belasse es an dieser Stelle bei dem Hinweis auf eine sehr treffende und pointierte Zusammenführung kriminologisch-strafrechtlicher, gesellschaftstheoretischer (*Habermas*) und journalistischer (*Prantl*) Überlegungen und Folgerungen zur „freiheitsbedrohenden“ „Unersättlichkeit des Strebens nach Sicherheit“ durch den lange in der Schweiz lehrenden deutschen Kriminologen und Strafrechtler *K.-L. Kunz* (2013), den dieser zu einer Sammlung von Aufsätzen eines Symposiums zum achtzigsten Geburtstag des Verfassers beigetragen hat.

4 Vgl. dazu *Sack* (2017) über die persönlichen und sachlichen Ursprünge der Ethnomethodologie.

dem Gelände der Öffentlichen Sicherheit. Die legislativen Werkstätten arbeiten nicht erst seit „nine-eleven“, dem Einsturz der Zwillingstürme des New Yorker World Trade Centers am 2. November 2001, nicht auch erst seit den Tagen des deutschen Herbstes der siebziger Jahre, auf Hochtouren zur Entdeckung und Schließung von sogenannten Sicherheitslücken⁵ – eine unendliche Suche nach allem, was man aus den damit befassten Ämtern immer wieder stereotyp hören kann: „eine letzte Sicherheit gibt es nicht“ – jede einzelne Kriminalitätshandlung lässt sich als eine solche Sicherheitslücke begreifen, deren Zustandekommen die Aufforderung mitliefert, nach ihrer Vermeidbarkeit zu fragen und zu suchen.

Das liegt offensichtlich in der berühmten „Natur der Sache“ begründet. Bei den hier zur Rede stehenden Beeinträchtigungen, Verletzungen, Störungen, Konflikten der Inneren Sicherheit, die sich unter dem staatlichen Gattungsbegriff der „Kriminalität“ wiederfinden, handelt es sich nämlich in aller Regel um solche, die sich ihrem Wesen nach der Sichtbarkeit entziehen. Tun sie dies nicht, suchen etwa Täter oder „Kriminelle“ mit ihrem Tun die Öffentlichkeit und das helle Licht, und tun sie dies massenhaft, geraten die Aufklärer und ihre Institutionen in Schwierigkeiten und Nöte.⁶ Davon soll jedoch hier nicht die Rede sein, obwohl es der Politik ja auch nicht fremd ist, dass sie manchmal mehr oder weniger planvoll mit Situationen massenhafter krimineller Unbotmäßigkeit konfrontiert wird – sei es etwa in den weitgehend der politischen Verdrängung anheim gegebenen sechziger Jahren, als Frauen sich zu einem Marsch von kriminellen Abtreiberinnen organisierten, damals als Täterinnen, derzeit unter „metoo“ als Opfer – sei es als den inzwischen mehr oder weniger faktisch offenen Steuer- und Abgabenbetrügereien, deren „Zugang“ mittlerweile so kalkulierbar ist, dass sich ihnen anzuvertrauen gleichbedeutend ist mit der Verletzung der kriminellen Grundregel der Nichtsichtbarkeit.

Der Schließung von Sicherheitslücken dient das seit Jahren zu beobachtende politische Ringen und Feilschen um die Einrichtung, Verteidigung, Einengung und „Durchlöcherung“ von „Privatheit“ im vielfältigen Sinn – räumlich, körperlich, sprachlich:

-
- 5 Christina Schlepper (2017) hat dazu eine vorbildlose empirische Studie der strafrechtlichen Gesetzeschronologie seit der 8. bis zur 15. Legislaturperiode (1976 bis 2005) des bundesdeutschen Gesetzgebers vorgelegt und analysiert sowie die dazu vorliegende historische Forschung ausgewertet. – Eine generelle Ausnahme von dem Verzicht auf die notorische wissenschaftliche Zitierwut und -lust gebührt dem langjährigen Herausgeber dieser Zeitschrift, Peter-Alexis Albrecht, den ein Kollege mal den deutschen „Savonarola“ der strafrechtlichen Justizkritik nannte: seine fundamentale Strafrechtskritik über Jahrzehnte hinweg lässt sich in Detail, Verlauf und Zuspitzung in der Kollektion „Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft“ (2010) nachlesen; die rechtspolitische Fokussierung auf die Unabhängigkeit der Justiz findet sich in dem gerade erschienenen voluminösen Band „Autonomie“ (2018) – beide Bände als zweisprachig deutsch-englische Publikationen erschienen. Ebenso uneingeschränkt wie scharf fällt sein summarisches Urteil aus: „Die Legislative verstößt durch eine Gesetzgebung zunehmender Unbestimmtheit und eine Überforderung der Dritten Gewalt mit präventiv-gestaltenden Steuerungsaufgaben gegen das Fundament des Rechtsstaates, nämlich das Gesetzlichkeitsprinzip, ..., und den Gewaltenteilungsgrundsatz.“ (Albrecht 2018, S. 19 – Hervorh. i.O.).
- 6 Diese Zusammenhänge sind bis heute lesenswert und weitgehend unerledigt von dem Soziologen Heinrich Popitz vor bereits fünf Jahrzehnten analytisch und literarisch dargelegt worden. Studenten wie Politikern und sachlich interessierten BürgerInnen sei dieser wissenschaftliche Essay als Pflichtlektüre aufzugeben.

die zunehmende technologische Vernetzung von staatlicher Beobachtung durch Überwachungskameras sind ebenso Belege wie das staatliche Eindringen in die kommunikativen Aktivitäten der Mitglieder der Gesellschaft.

Die neuerliche „Konjunktur“ der Sicherheitspolitik erschöpft sich keineswegs in den Aktivitäten der legislativen Funktionsträger, im Katz-und-Maus-Spiel mit den Regelverletzern die Vor- bzw. Oberhand zu gewinnen. Auch die exekutive Mannschaft des Staates befindet sich auf der Höhe ihrer Aufgabe und Funktionen. Dass die personelle und apparative Ausstattung der Front der „sekundären Kriminalisierung“, der „umgesetzten“ Regeln des Strafrechts, der „law in action“ im Gegensatz zu dem „law in the books“, den erforderlichen und gebotenen Standards nicht entspricht, hat mittlerweile unter allen dazu Berufenen eine unerschütterliche Selbstverständlichkeit erreicht.

Der exekutiven Fraktion der staatlichen Sicherheitsgaranten, deren vorderste Gewährsleute bekanntlich die Angehörigen der Polizei sind, dient wohl auch das neueste „gadget“ im Werkzeugkasten zur Gewährung von innerer Sicherheit: das sogenannte „predictive policing“ – prognostizierende Polizeiarbeit –, d. h. Polizeiarbeit auf der Basis datengenerierter Prognosen künftiger Kriminalität, wofür es auch bereits eine dazu entwickelte, „logarithmierte“ „Software“ gibt, „Precobs“ genannt (Pre Crime Observation System). Unter der legitimatorischen, mehr Finte als Formel der „Prävention“ – dem nur zu suggestiven Gedanken, der Kriminalität zuvorzukommen statt ihr hinterherzulaufen – unterschlägt die Begeisterung für dieses Instrument natürlich beredt, dass es in den Händen der Polizei der viel geschmähten „Vorverlagerung“ der strafrechtlichen Sozialkontrolle eher Vorschub leistet als Wirksamkeit einträgt, zumal die präventive Verhinderung von Straftaten sich wohlfeil behaupten, als ein „Nichterignis“ kaum „beweisen“ lassen dürfte.

Auf exekutive, sprich vor allem: der Erweiterung polizeilicher Möglichkeiten dienende Aktivitäten verweisen weiterhin seit etlichen Jahren zwei sprachliche Neuschöpfungen im Aktionsradius dieser Frontinstitution der Inneren Sicherheit: den „Gefährder“ und die „relevante Person“. Bei beiden Personengruppen handelt es sich nicht um die Suche nach Tätern einer bestimmten erfolgten Straftat – eine solche liegt nicht vor. Es geht um virtuelle, potentielle Täter bzw. (Zitat aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linken) um „eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung“ begehen wird – „relevante Personen“ sind solche, die im Umfeld der Gefährder leben und handeln. Sie stellen, wie es gelegentlich gesagt wird, einen „Albtraum des Rechtsstaats“ dar. Es handelt sich bei den verfügbaren Definitionen nicht um strafprozentualrechtlich fixierte Begriffe, sondern – wiederum lt. Bundesregierung – um „polizeifachlich bundeseinheitlich abgestimmte Definitionen“.

Jenseits dessen: Wer wollte oder würde denn bestreiten, dass die Polizei ihre Überstunden nicht mehr nachzuhalten weiß, dass die Gerichte ihre Sitzungstermine nicht mehr nur nach Tagen oder Wochen, sondern mindestens im Monats-, wenn nicht gar im Jahresrhythmus fixieren müssen, wobei die letzte Variante insbesondere für Migra-

tionsverfahren zutreffen dürfte – und dort vielleicht sogar „in Kauf genommen“, trotz des möglichen Vorwurfs als Mittel der politischen Steuerung.⁷

Auf der Suche nach weiteren Akteuren der Sicherheits-Proliferation kommt man natürlich nicht an den Medien vorbei, deren größter und zugänglichster Quoten- und Auflagenlieferant bekanntlich „Neuigkeiten“ aus dem bzw. für den Bereich der „faits divers“ – der „gemischten Nachrichten“ – darstellen. Als deren Hauptrenner, auch das nichts Neues, gelten anhaltend solche aus dem Feld der Kriminalität, wenn es denn vor allem solche sind, an denen „Gewalt“ hängt, womöglich nah auch dem niemand unbekanntem Bereich der Sexualität, der weiteren Steigerung noch fähig, wenn es sich denn um „fremde“ Täter auf deutschem Boden und an deutschen Opfern handelt.

Dass es sich mit der Verfügbarkeit und der „Lieferung“ solcher medieneigneter „Fakten“ aus dem Bereich der Sicherheit und Kriminalität gleichsam um eine Art „Garantie“ handelt, hat natürlich zum einen mit der sogenannten historischen wie sozialen „Ubiquität“ von Kriminalität zu tun, zum anderen auch damit, dass die Vielgestaltigkeit der Kriminalität ein schlicht unbegrenztes Potenzial selektiver Berichterstattung bietet. Ein englischer Kriminologe aus dem Home Office hat diesen Sachverhalt auf einer Konferenz vor Jahren mal in der Weise ausgedrückt, dass er Anfragen aus den Medien über die Sicherheitslage zunächst mit der Gegenfrage begegne, welcher Tendenz die Auskunft denn dienen möge – einer dramatisierenden oder entdramatisierenden: die darüber geführte staatliche Kriminalstatistik liefere – ohne zu lügen – Informationen für beide Zwecke. Außerdem: jeder Kriminalfall ist ja bekanntlich einer zu viel – und damit auch potentieller Ausgangspunkt seiner medialen oder sonstigen Dramatisierung.

Bleibt noch einen letzten Blick auf die wissenschaftlichen Vertreter der Kriminologie oder auch der Soziologie zu werfen. Die deutsche akademische Kriminologie der Universitäten ist anhaltend fest institutionell eingebettet in rechtswissenschaftliche Logik und Zusammenhänge. Habilitationsgelegenheiten für Kriminologen sind inexistent bzw. nur im Beipack mit strafrechtlichen Randfächern zu haben, Soziologie ist dort kaum mehr als Schmuggelware unterzubringen, wenn überhaupt. Kaum hat sich die deutsche Kriminologie von einem Verdacht befreien können, den ein rechtswissenschaftliches Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des renommierten Freiburger „Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ vor zwei bis drei Jahrzehnten äußerte. Es nahm Anstoß an Konzepten der gesellschaftlichen Schicht- und Klassenstruktur in der kriminologischen Analyse.⁸ Die Unge-

7 Ein Autoren-Zufall wollte es, dass ich als Ohrenzeuge eines zehnmütigen Interviews im Deutschlandfunk am 22. Februar, 2018, 8:11, von den Folgen der Überlastung der Gerichte durch die ständige Zunahme der Geschäftsanfälle erfuhr – eines Verfahrens, das wegen seines personellen wie institutionellen Ranges bundesweite Aufmerksamkeit erreicht hat und mit dem sich demnächst das Karlsruhe Bundesverfassungsgericht mit der Frage zu befassen hat, ob das Gerichtspräsidium gezielt durch die Erhöhung des Erledigungsdrucks auf die Arbeit des Richters Einfluss nehmen darf.

8 Ich erinnere diese Abwehr von Soziologen-Kriminologen kaum mit Verwunderung, umso mehr als Bestätigung gelebter Erfahrung von Kritik und Zurückweisung des bis heute lebendigen „Markenkerns“ der Soziologie, damals wie heute Ausdruck einer im und durch Recht institutionalisierten „Leugnung“ einer gesellschaftlichen Wahrheit, wie sie gerade von dem Bourdieu-Schüler *G. de Lagasnerie* (2017, S. 14) zur Grundlage einer fulminanten Abrechnung mit dem staatlichen Strafrecht gemacht worden ist.

schminktheit, mit der der bis April 2017 als Vorsitzender Richter einer Strafkammer am Bundesgerichtshof, *Thomas Fischer*, in einem Interview im „Freitag“ v. 6. Juli 2017 (S. 22) schlicht feststellt: „...Strafrecht ist aber immer unterschichtenorientiert“ – diese soziologische Charakterisierung ist eher die eines sonntäglichen Außenseiters als die des alltäglichen Strafrichters oder gar Staatsanwalts. Für die deutsche Kriminologie endet ihr disziplinäres Interesse – von Ausnahmen abgesehen – vor den Toren und Türen der staatlichen Apparate und Institutionen der Definition, der Identifizierung und Prozessierung der Kriminalität und der Kriminellen, d.h. sowohl bei der „primären“ – d.h. gesetzlichen – wie der „sekundären“ – durchgesetzten Kriminalisierung.

Wie es endlich mit den Arbeits- und Berufsbedingungen der Sozialarbeiter im Justizbetrieb bestellt ist, gehört zur Abrundung dieses Blicks auf die Akteure im Bereich der inneren Sicherheit. Ob und wie sich die Sozialarbeit in einem Klima der „Freien Ökonomie und des starken Staates“ (*Gamble* 1994) und dem neoliberalen Prinzip des „punish more and understand less“ (*John Major*) mit seinem sozialstaatlichen Gegenprinzip, „mehr zu fördern als zu fordern“ behaupten kann, sind Fragen, zu deren Beantwortung diese Tagung einen Beitrag erbringen kann.

2. Wie alles anfing: zur philosophischen Geschichte der Sicherheit

Nach diesen, freilich nur assoziativ vergegenwärtigten Beispielen und Momenten zur Aktualität und Dringlichkeit des Themas der „Sicherheit“ möchte ich einen vielleicht zu grobkörnigen Blick auf einige Stichworte aus der mehr als dreihundertfünfzigjährigen Geschichte der Diskussion um Sicherheit in Staat und Gesellschaft werfen.

Von den philosophischen und theoretischen Architekten der modernen Staatlichkeit kommt für die historische Genealogie des topos der Sicherheit wohl unbestritten dem englischen Philosophen *Thomas Hobbes* (1588-1679) die bedeutendste Rolle zu. *Hobbes* erstmalig 1651 erschienener „Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates“ lässt sich bis auf den heutigen Tag als Blaupause eines nicht nur nachwirkenden, sondern durchaus virulenten Modells von Staatlichkeit und Gesellschaft begreifen, allem oberflächlichen Schein des Gegenteils zum Trotz.

Zwar ist für *Hobbes* die heutigem Verständnis wichtige Unterscheidung von Staat und Gesellschaft fremd, zwar sind ihm spezifische Differenzen zwischen Formen der Staatlichkeit, ob Monarchie, Aristokratie oder Demokratie, gleich gültig, ja „(s)ein Eintreten für jede de facto souveräne Regierung“, wie es *Iring Fetscher* in seiner Einleitung zur 1984er Neuausgabe der 1966 erschienenen „ersten vollständigen deutschen Übersetzung des „Leviathan““ (S. LXIV) formuliert, haben der Erinnerung an und der durchaus kontroversen Diskussion über den Leviathan nichts anhaben können. Die staatliche Souveränität geht *Hobbes* über alles Weitere und Andere. Sie steht am Anfang und im Zentrum seiner Staatskonstruktion.

Hobbes Staatsverständnis lässt sich folglich auch nicht als politischer „Gesellschaftsvertrag“ im Sinne von „Partnern“, die miteinander einen – wenn auch fiktiven – Vertrag abschließen. Stattdessen gilt die Hobbessche Vorstellung, dass die Gesellschaftsmitglieder untereinander sich zum Zwecke der Friedenssicherung – nach innen

wie außen – darauf einigen, eine Institution zu schaffen, die diese Friedenssicherung zu besorgen hat: diese Institution ist der Staat. Nach *Hobbes* ist dieser Staat ein „Begünstigter“, nicht ein Vertragspartner mit Rechten und Pflichten, sondern eine nach dem „Willen“ der Gesellschaftsmitglieder eingesetzte und geschaffene Institution. Der so geschaffene Staat ist der Garant für die *Sicherheit* der Gesellschaft.

Und mit „Sicherheit“ meint *Hobbes* Gewaltlosigkeit in den Beziehungen der Gesellschaftsmitglieder untereinander. Dieses Fundament von Staatlichkeit ist vor dem Hintergrund dessen zu verstehen, was für alle Staatsphilosophen und -theoretiker, insbesondere auch für *Hobbes* Kritiker, den Ausgangspunkt ihrer Konstruktion darstellt: der sogenannte historisch gegebene oder fiktive, vorstaatliche oder vorgesellschaftliche „Naturzustand“ menschlichen Lebens. „Homo homini lupus“ – „der Mensch als des Menschen Wolf“: dieser Satz aus einer altgriechischen Komödie hat sich als allgemeine Kurzformel der von *Hobbes* vertretenen Auffassung über den menschlichen Naturzustand erhalten und durchgesetzt. Das damit in heutiger Sprache ausgedrückte „Menschenbild“, wie es nicht nur von *Hobbes*, sondern auch von seinen späteren Kritikern *Locke* und *Rousseau* in freilich weniger pessimistischer und „böserartiger“ Formulierung geteilt wird, sieht in dem Menschen ein nach rücksichtsloser (*Hobbes*) oder berechtigter (*Locke, Rousseau u.a.*) Verfolgung der eigenen Interessen und nach selbstbestimmter „happiness“ strebendes Wesen. *Hobbes* veranschlagt die Domestizierung bzw. Zähmung dieses aus sich selbst nicht begrenzten Strebens des Menschen als wesentlich aggressiver und gewaltbereiter, als dies in dem durch einvernehmlich geschlossenen Gesellschaftsvertrag bei *Locke* und *Rousseau* nur möglich ist. In gesellschaftstheoretischer Vorstellung treffen sie sich jedoch in einer unterschiedlichen Ausprägung eines Utilitarismus, wie er in seiner vollen Blüte erst von *Jeremy Bentham* (1748-1832) entwickelt wurde, den der wieder gerade in diesen Tagen in aller Munde geführte *Karl Marx* später „ein Genie in der bürgerlichen Dummheit“ nennen sollte. Der Nobelpreisträger der neo-liberalen ökonomischen Chicago-Schule, *Gary S. Becker*, hat ein Jahrhundert danach Bentham zum Kronzeugen seiner brutalen Kritik der damals gängigen Kriminologie zugunsten einer ökonomischen Analyse der Kriminalität ausgerufen (*Becker* 1968).

Ganz wichtig ist für diese Staats-Konstruktion à la *Hobbes*, dass die in Pflicht genommene und ins Recht gesetzte Institution in der Wahrnehmung der Friedenssicherung an keine Vorgaben und Bedingungen gebunden ist. Dafür steht die oben bereits erwähnte staatsformtheoretische Beliebigkeit seines Entwurfs; dafür steht ebenso *Hobbes* Argwohn gegen die, ja: Ablehnung der Idee der staatlichen Gewaltenteilung sowie der Rechtsstaatlichkeit im heutigen, modernen Staatsverständnis. In den Mitteln und Instrumenten zur Herstellung der gesellschaftlichen Sicherheit enthält sich *Hobbes* jeglicher präzisierenden Vorstellung. Die Hobbessche Konstruktion des Staates ist mittelneutral und –beliebig, bis hin und vorzugsweise durch Einsatz von Gewalt. Die staatliche Souveränität geht *Hobbes* über alles Weitere und Andere. Sie steht am Anfang und im Zentrum seiner Staatskonstruktion. Das alles sind Stichworte und Fragen, die bis heute nicht zur Ruhe gekommen sind.

3. Die empirische (historische) Entwicklung des modernen Staates

Bekanntlich ist die philosophisch und theoretisch entworfene Staatengründung in der Nachfolge von *Hobbes* einen anderen Weg gegangen, eher ist sie den späteren „Blau-pausen“ des Engländers *John Locke* (1632-1704) und des Franzosen *Jean Jaques Rousseau* (1712-1778) gefolgt – dennoch ist bemerkenswert, dass die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem Staatsverständnis des um ein halbes bzw. mehr als ein Jahrhundert gegenüber *Locke* und *Rousseau* älteren *Hobbes* bis auf den heutigen Tag wesentlich aktueller und lebhafter geblieben ist.

Dieser Feststellung steht auch nicht die unverbrüchliche, begriffliche Form des Staatskonzepts entgegen, das bekanntlich von *Max Weber* in eine kanonisierte und gleichsam in Stein gemeißelte Formel gebracht worden ist. In seiner soziologischen Kategorienlehre von „Wirtschaft und Gesellschaft“ heißt es: „Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwangs für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt“ (Weber 1956, S. 29). So steht es in jedem politologischen und staats-theoretischen Lehrbuch und so gehört es zum Einmaleins politischer und auch öffentlicher Rhetorik, der durchschnittlich medialen zu allererst. Gehört es aber auch zur gelebten und erfahrbaren Wirklichkeit moderner Gesellschaften?

Der tatsächliche, historische Weg dahin – dies zu erinnern, ist für meine weiteren Überlegungen von einigem Belang – ist nur in Jahrhunderten zu messen. In der Soziologie hat diesen Gang u.a. *Norbert Elias* im zweiten Band seiner monumentalen Studie „Über den Prozess der Zivilisation“ nachgezeichnet. Die Entwicklung führt über das weitgehend agrarisch geprägte Feudalsystem des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, den Absolutismus des Mittelalters über endlose Konflikte und Konkurrenzen zwischen den zahlreichen adligen Herrschern und vorstaatlichen territorialen Herrschaftssystemen, die sich in kriegerischen Auseinandersetzungen die jeweilige Vormacht usurpierten und sicherten. Im Zuge dessen verschafften sie sich nicht nur ein militärisches- und ein Gewaltmonopol, sondern gewannen sie auch eine wirtschaftliche Vormachtstellung. Die allmähliche Ablösung bzw. Überführung des naturalwirtschaftlichen in ein geldliches Abgabesystem, das schließlich in das bis heute praktizierte Steuermonopol mündete, war dabei nicht nur eine Begleiterscheinung, auch nicht bloß eine hinreichende, sondern eine notwendige Bedingung des Prozesses der Herausbildung des staatlichen Gewaltmonopols. In klärender Kurzfassung lässt sich diese parallele Entwicklung von Gewalt- und Steuermonopol auch als eine ökonomische Austauschbeziehung zwischen Staat und Gesellschaft darstellen und verstehen: ein Austausch von Sicherheit gegen Steuern: die von der Gesellschaft ausgehende und staatlich angenommene oder auch nur vorausgesetzte Nachfrage von Sicherheit nach innen und außen, findet im Angebot des Staates, diese auch bereitwillig zu liefern, ihr Gegenstück.

4. Eine Kehrseite des staatlichen Gewaltmonopols

Der obige Gedanken des gleichsam marktförmigen „Austauschs“ zwischen Staat und Gesellschaft, ist in wünschenswerter und für manchen in irritierender Deutlichkeit be-

reits vor mehr als drei Jahrzehnten zeitgenössisch aufgenommen worden. Der vielfach geehrte und wohl bedeutendste amerikanische Soziologe und Sozialhistoriker des 20. Jahrhunderts, *Charles Tilly* (1929-2008), hat die These zugespitzt und aktualisiert. Er hat in der deutschen – auch breiteren – Kriminologie kaum einen nennenswerten Niederschlag gefunden.⁹

Es handelt sich um *Tillys* Aufsatz mit dem provokanten Titel „War Making and State Making as Organized Crime“ – Kriegsführung und Staatsbildung als „organisiertes Verbrechen“, publiziert in einem Band mit dem ebenfalls bemerkenswerten Titel „Bringing the State Back In“ – Rückkehr zum Staat. Auf der Basis des damals verfügbaren Wissens über die Bildung der europäischen Nationalstaaten seit dem Mittelalter formuliert *Tilly* die empirische und theoretische Quintessenz dieser historischen Prozesse in Relationen und Kategorien, die anschlussfähig sind für Einsichten und Analysen auch der aktuellen Strukturen und Probleme der gesellschaftlichen Sicherheit. Einige ausgewählte Passagen aus *Tillys* Text scheinen mir als Anregungen für die weitere Diskussion – von Nutzen und Belang zu sein.

Schon die Eingangsfeststellung *Tillys* in Form der zu erläuternden und vorweggenommenen These weckt Neugier und Abwehr in einem:

„If protection rackets represent organized crime at its smoothest, then war making and state making – quintessential protection rackets with the advantage of legitimacy – qualify as our largest examples of organized crime. Without branding all generals and statesmen as murderers or thieves, I want to urge the value of that analogy. At least for the European experience of the past few centuries, a portrait of war makers and state makers as coercive and self-seeking entrepreneurs bears a far greater resemblance to the facts than do its chief alternatives: the idea of a social contract, ...the idea of an open market..., the idea of a society whose shared norms and expectations call forth a certain kind of government“ (Tilly 1985, S. 169).

Tilly geht es indessen nicht um eine bloß historische Botschaft, sondern er bezieht sich sogleich um deren Bezug und Anwendbarkeit auf zeitgeschichtliche Probleme der Gegenwart.

„My reflections grow from contemporary concerns: worries about the increasing destructiveness of war, the expanding role of great powers as suppliers of arms and military organization to poor countries auf die, wie er sagt, „wachsende Destruktivität von Kriegen“, die „expandierende Rolle der Großmächte als Lieferanten von Waffen und Militärapparaten für arme Länder sowie der wachsenden Bedeutung der Militärherrschaft in ebendiesen Ländern“ (ebd.).

Es bedarf wohl keiner besonderen Ausweise und Belege, dass diese vor mehr als drei Jahrzehnten getroffene Feststellung *Tillys* nichts an Aktualität eingebüßt hat. Hinzu kommt, dass *Tilly* diesen Bezug auf nicht-westliche bzw. Entwicklungsländer in seiner weiteren Argumentation ausweitet und sie theoretisch – ohne zeitliche, geografi-

9 Ein eiliger Blick in die deutsche Lehrbuchliteratur hat in der 6. Auflage des Lehrbuchs des Festschriftempfängers – „Kriminologie“ – eine Ausnahme entdeckt (*Eisenberg* 2005, S. 78, 626).

sche und staatspezifische Beschränkung – verallgemeinert, wie die folgende Passage deutlich macht:

„But consider the definition of a racketeer as someone who creates a threat and then charges for its reduction. Governments’ provision of protection, by this standard, often qualifies as racketeering” (aaO, S. 171).

Tilly bleibt in seiner Analyse nicht bei diesen eher definitorischen Erläuterungen stehen, sondern verdichtet sie gleichsam zu konkreten Forschungshypothesen:

“To the extent that the threats against which a given government protects its citizens are imaginary or are consequences of its own activities, the government has organized a protection racket” (ebd.).

Und Tilly vollzieht seine Folgerungen im sprachlich-indikativen Modus in aller wünschenswerten Eindeutigkeit, ohne dass er auf umfängliche Belege und Beweise zu rekurrieren für nötig befindet:

„Since governments themselves commonly simulate, stimulate, or even fabricate threats of external war and since the repressive and extractive activities of governments constitute the largest current threats to the livelihoods of their own citizens, many governments operate in essentially the same ways as racketeers” (ebd.).

Soweit der Text von Tilly. Diese historische Analogie sowie ihre zeitgenössische Interpretation durch Tilly sind geradezu Quell und Born für die „Entdeckung“ und Entwicklung konkretisierender politischer Entscheidungen, gesellschaftlicher Prozesse und Entwicklungen, spezifischer Aktivitäten in den Bereichen Kriminalität und Sicherheit seitens der verschiedenen Akteure auf diesem Feld.

Zwei konkretisierende Folgeüberlegungen für „interne Bedrohungen“ legen sich nahe. Um zunächst das Adjektiv „imaginär“ ein wenig zu umschreiben und zu konkretisieren. Zu denken ist an das „Schüren“, Thematisieren, Dramatisieren etc. der Inneren Sicherheit auf die unterschiedlichste Art und Weise durch staatliche, politische, mediale, zivilgesellschaftliche Akteure – Akteure, die man unter diversen Gesichtspunkten als „Profiteure“ und Nutznießer der Verbreitung von Unsicherheit und Kriminalitätsängsten in der Gesellschaft betrachten kann.

„Making Crime Pay“ ist der Titel einer Studie der bekannten amerikanischen Soziologin und Kriminologin *Katherine Beckett* aus dem Jahre 1997. Sie hätte es verdient, der derzeitigen Sicherheitsdiskussion und -politik nachhaltigere Anregungen zu liefern. Sie hat zum einen den Prozess der zunehmenden Politisierung der Sicherheit in den USA seit Mitte der sechziger Jahre durch die republikanische Partei und ihren Präsidentschaftskandidaten *Barry Goldwater* nachgezeichnet; zum anderen hat *Beckett* durch ein raffiniertes Forschungsdesign der von ihr so genannten „democracy-at-work-hypothesis“ widersprochen: der „punitive turn“ (die „punitive Wende“) der amerikanischen – sowie der weltweiten¹⁰ – Kriminalpolitik mit der Vervielfachung der Gefängnispopulation sei nicht die „demokratische“ Antwort auf gestiegene Kriminalität und wachsenden Drogenverbrauch, sondern das Ergebnis der politischen In-

10 Vgl. Hierzu u.a. *Klimke et al.* (2011).

strumentalisierung dieser beiden „sozialen Probleme“ durch die – vor allem – republikanische Partei (Beckett 1997, S. 4, 15ff.).

Will man diesen Gedanken noch weiter treiben und sich nicht nur mit der Orthodoxie auf diesem Politikfeld begnügen, wonach das Sicherheitsbedürfnis in der Hobbeschen Tradition eine gesellschaftlich uneingeschränkt geteilte Grunderwartung darstellt, hat man auf den Befund aufmerksam zu machen, dass gerade „Unsicherheit“ zum „geschäftlichen“ Prinzip einer ganzen Reihe von politischen und gesellschaftlichen Akteuren gehört.

In etwas freihändiger und salopper Sprache möchte ich auf die „vier Ps“ von Akteuren hinweisen, die aus der gesellschaftlichen Unsicherheit Nutzen schlagen bzw. daran „verdienen“: den Politikern wie von Beckett vorgeführt und aus deutschem – vornehmlich konservativem – Politikersprech bei jeder passenden Gelegenheit zu beobachten ist; ein zweites **P** verdient die Polizei, deren Gewerkschaftsvertreter sich keine Gelegenheit eines überlokal diskutierten kriminellen Geschehens entgehen lassen, um weitere personelle und sächliche Ressourcen von Staat, Politik und Gesellschaft anzumahnen; ein drittes **P** gebührt den Akteuren der Publizistik im allerweitesten Sinne, des Lesens, Hörens und Sehens – der Auflagen-Höhenrausch aus Zeiten terroristischer Bedrohung ist bereits in den sechziger Jahren sozialwissenschaftlich ausgezählt und demonstriert worden. Schließlich bleibt als viertes **P** auf die Privatwirtschaft hinzuweisen – bekanntlich boomt seit Jahren kein Wirtschaftszweig so verlässlich und nachhaltig wie der der privaten Sicherheitsdienste, wie ebenfalls bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten dokumentiert worden ist (Frehsee u.a. 1995) und wie auf den jährlichen Sicherheitsmessen weiter aktualisiert und wach gehalten wird.

Sodann verdient Tillys zweiter Aspekt der Analogie von Schutzgelderpressung und staatlichem Handeln einige klärende Erläuterungen. Was meint Tilly mit „Bedrohungen“ als „Konsequenzen staatlichen Handelns“ mit Blick auf interne Bedrohungen? Eine unmittelbare Intuition drängt sich mit der aktuellen Migrations- und Flüchtlingspolitik auf – wem würde nicht buchstäblich die Unsicherheits-, ja Kriminalitätserschütterung der Bundesrepublik durch die sogenannte Kölner Silvesternacht 2015/16 als Beispiel für diese These einfallen¹¹? Dieser „Logik“ staatsinduzierter Bedrohung liegt auch der viel geschmäht und kritisierten, aber auch applaudierten Studie des früheren Top-Staatsdieners Thilo Sarrazin zugrunde; sein – so der Titel seines Buches – „Deutschland schafft sich ab...“ hat den Verfasser dieses „kriminologischen“ und politischen Bestsellers zum von der offiziellen Politik geächteten Millionär werden lassen – und war ein frühes Menetekel der heutigen politischen Landschaft in der Bundesrepublik. Keine Frage, es ist ein einschlägiges – und zu weitgehend „fabrizierten“ Anteilen – Beispiel für die These der staatlichen Schaffung einer Bedrohung der gesellschaftlichen Sicherheitslage, wenn man diese an den Daten der offiziellen Kriminal- und Justizstatistik abliest bzw. misst¹² – oder auch an der inzwischen eingetretenen politischen „Unwucht“ in der bundesrepublikanischen Parteienlandschaft. Allerdings: so sieht es wohl nur im ersten Zugriff auf der Oberfläche aus – aus der Sicht des neuen Heimatministeriums und seines Chefs, und auch Herr Sarrazin hat sich

-
- 11 Inwieweit bei diesen Vorfällen die Imagination eine Rolle spielte, ist im Übrigen angesichts noch weitgehend un abgeschlossener justizieller Verarbeitung noch nicht ausgemacht.
12 Vgl. dazu Sack (2012).

eher als prognostizierender Seher denn als kenntnisreicher Analytiker der Realitäten betätigt.

Denkt man weiter, intensiver und „radikaler“ über diese Zusammenhänge nach, hat man den Blick auf das Gesamt der politischen und gesellschaftlichen Einzelbereiche zu richten. Unter den verschiedenen Politikfeldern lassen sich Zusammenhänge vermuten, die als isolierte „kriminogene“ Faktoren durchaus thematisiert werden, deren innere Verbundenheit im Sinne gleichsam „kommunizierender“ Röhren kaum in den Blick von Politik und Gesellschaft geraten bzw. genommen werden. Die konkurrierende Relation zwischen sozialstaatlichem Abbau und sicherheitspolitischem Aufbau lässt sich als ein seit zwei, drei Jahrzehnten in Gang befindlicher Prozess empirisch kaum bestreiten. Anomie- und subkulturtheoretische Traditionen in der Kriminologie werden in der englischen wie auch der französischen Kriminologie im Zusammenhang mit den zyklisch zu beobachtenden Ausbrüchen gewalttätiger „riots“ von Jugendlichen als Folgen sozialstaatlichen Abbaus und neoliberaler „Entstaatlichung“ gleichsam „fortgeschrieben“ bzw. identifiziert. Dass Prozesse sozialer, territorialer, städteplanerischer, wohnungspolitischer Segregation keine „naturwüchsigen“ Verläufe nehmen, sondern auf Effekte und Konsequenzen politischen Wollens und staatlicher Entscheidungen zurückzuführen sind, dürfte kaum zu bestreiten sein. Ebenso weiß man um das Entstehen daraus resultierender „kriminogener“ Risiken und Tendenzen.

Handelt es sich bei den dadurch induzierten Fällen diverser Kriminalität nicht um die von *Tilly* gemeinten Bedrohungen in Analogie zum Mechanismus des „rocketeering“ als Folge staatlichen Handelns – selbst wenn man sie als nicht-intendierte Konsequenzen bzw. Kollateralschäden im Sinne der etwas aus der Mode gekommenen struktur-funktionalistischen Theorie betrachtet? „Nicht-intendiert“ angesichts eines massiven Wissens soziologischer und kriminologischer Art über die angedeuteten Zusammenhänge, so ließe sich weiter fragen, was sich vielleicht im weiteren Verlauf dieser Tagung ergeben könnte.

5. Schlussbemerkung

Als Schlussbemerkung lässt sich zur Aktualität von *Hobbes* mindestens zweierlei unbestritten sagen:

1. Die Aktualität der Inneren Sicherheit – und damit die der Staatlichkeit – hat sich keineswegs erledigt: im Gegenteil sie ist brennender und ungelöster denn je: der Kampf für sie kennt kaum Grenzen, der Staat ist nicht zimmerlich, diese zu dehnen und neu zu bestimmen.

2. Der Staat „beschafft“ sich zu einem nur selten thematisierten Teil die Kriminalität bzw. deren Relevanz für die Erzeugung gesellschaftlicher Folgsamkeit und Ruhe. Der amerikanische Kriminologe *Jonathan Simon*(2007) nennt dies: „Governing through Crime“.

Literatur

- Becker, Gary S. (1968): Crime and Punishment: An Economic Approach, in: Journal of Political Economy, vol. 76, S. 169-217.
- Beckett, Katherine (1997): Making Crime Pay. Law and Order in Contemporary American Politics. New York: Oxford University Press (S. 4, S. 15 ff.).
- Bourdieu, Pierre (1985): Sozialer Raum und >Klassen<. Leçon sur la leçon. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Elias, Norbert (1979): Über den Prozess der Zivilisation, 2. Band: Wandlungen der Gesellschaft, 6. Aufl., Frankfurt: Suhrkamp Verlag.
- Gamble, Andrew (1994 – zuerst 1988): The Free Economy and the Strong State. The Politics of Thatcherism, 2. erweiterte und aktualisierte Auflage. Houndmills, Basingstoke: Palgrave.
- Garland, David (2008): Disciplining Criminology (Barcelona Paper), in: Annales Internationales de Criminologie, S. 5-13.
- Hobbes, Thomas (1984): Leviathan – oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates. Hrsg. und eingel. von Iring Fetscher, Frankfurt/M.: Suhrkamp Verlag.
- Klimke, Daniela, Sack, Fritz und Christina Schlepper (2011): Stopping the 'punitive turn' at the German border, in: Helmut Kury & Evelyn Shea (Eds.): Punitivity. International Developments, Vol. 1: Punitiveness – a global phenomenon?. Bochum: Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer, S. 289-340.
- Krasmann, Susanne, Reinhard Kreissl u.a. (2014): Die gesellschaftliche Konstruktion von Sicherheit. Zur medialen Vermittlung und Wahrnehmung der Terrorismusbekämpfung. Bd. 13 der Schriftenreihe Sicherheit. Berlin: Freie Universität.
- Kunz, Karl-Ludwig (2013): Die Unersättlichkeit des Strebens nach Sicherheit. Eine Bedrohung unserer Freiheit? In: Daniela Klimke und Aldo Legnaro (Hg.): Politische Ökonomie und Sicherheit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Lagasnerie, Geoffroy de (2016/2017): Juger. L'État pénal face à la sociologie. Paris: Librairie Arthème Fayard; dt.: Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Matza, David (1970): Becoming Deviant. New Brunswick, NJ: Transaction Publishers; dt: Abweichendes Verhalten. Untersuchungen zur Genese abweichender Identität. Heidelberg: Quelle & Meyer 1973.
- Popitz, Heinrich (2003, zuerst 1968): Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Mit einer Einführung von Fritz Sack und Hubert Treiber. Berlin: BWV Berliner Wissenschaftsverlag.
- Robert, Philippe, und Renée Zauberman (2017): Du sentiment d'insécurité à l'État sécuritaire. Lormont: Éditions LE BORD DE L'EAU.
- Sack, Fritz (2012): >Ausländerkriminalität< – Ihre Instrumentalisierung durch Politik, Medien und ihre >Klienten<, in: Andreas Heinz und Ulrike Kluge (Hg.): Einwanderung – Bedrohung oder Zukunft? Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 297-320.
- Sack, Fritz (2017): Garfinkel, Harold: Studies in Ethnomethodology. In: Christina Schlepper und Jan Wehrheim (Hg.): Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie. Weinheim: Beltz-Juventa, S. 35-52.
- Sarrazin, Thilo (2010): Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen. München: DVA.
- Schlepper, Christina (2014): Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. Eine empirische Analyse legislativer Punitivität. Wiesbaden: Springer VS.
- Simons, Jonathan (2007): Governing through Crime: How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear. London/New York: Oxford University Press.
- Tilly, Charles (1985): War Making and State Making as Organized Crime, in: Peter B. Evans et al. (Hrsg.): Bringing the State Back in. Cambridge University Press 1985, S. 169-19.
- Weber, Max (1956): Wirtschaft und Gesellschaft, vierte, neu hrg. Aufl., Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).